

UPDATE ÖPNV-RECHT

INFRASTRUKTURNUTZUNGSENTGELTE: BUNDESGERICHTSHOF MUSS ERNEUT ÜBER VORLAGE ZUM EUGH ENTSCHEIDEN

BVerfG, Beschl. v. 08.10.2015, 1 BvR 137/13, 1 BvR 3509/13, 1 BvR 1320/14

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit drei Beschlüssen aus dem Oktober, die am 26.11. veröffentlicht wurden, Verfassungsbeschwerden von DB-Infrastrukturunternehmen gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) über die Nichtzulassung der Revision in Verfahren um Infrastrukturnutzungsentgelte stattgegeben. Die Unternehmen hatten gerügt, dass durch die Nichtzulassungsbeschlüsse des BGH – welche ohne Begründung ergangen waren – ihr Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt worden sei, weil der BGH die Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht zur Vorabentscheidung vorgelegt habe. Die Befassung des EuGH hielten sie für erforderlich, weil nach ihrer Auffassung die von den deutschen Zivilgerichten praktizierte Billigkeitskontrolle ihrer Infrastrukturentgelte gegen Unionsrecht, genauer gesagt die Eisenbahnrichtlinie 2001/14/EG, verstößt. In den vergangenen Jahren hatten im Wege der Billigkeitskontrolle zahlreiche Infrastrukturnutzer Rückzahlungen erstritten, weil die Preissysteme der DB-Unternehmen von den Zivilgerichten als inhaltlich unbilleg bzw. nicht nachvollziehbar beurteilt wurden.

Das BVerfG bestätigte die gerügte Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter. Mangels Begründung der Beschlüsse des BGH sei nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Erwägungen dieser von einer Vorlage zum EuGH abgesehen habe, so dass nicht geprüft werden könne, ob diese Entscheidung sachlich zu rechtfertigen sei. Das BVerfG habe selbst zwar die Voraussetzungen der Vorlagepflicht nicht abschließend zu prüfen. Es sei jedoch naheliegend, dass sich in den Revisionsverfahren eine Vorlagepflicht ergeben würde, weil der EuGH die entsprechende Rechtsfrage bislang noch nicht entschieden habe und hinsichtlich der Richtlinie 2001/14/EG mehrere Auslegungen möglich erschienen.

Bedeutung für die Praxis

Nachdem bereits das Landgericht Berlin die Frage der Unionsrechtskonformität der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle von Infrastrukturnutzungsentgelten dem EuGH vorgelegt hat (Beschl. v. 03.09. 2015 – Az. 20 O 203/14), könnte eine solche Entscheidung nun auch vom BGH getroffen werden. Der EuGH wird also in absehbarer Zeit die Frage klären, ob das Unionsrecht neben dem Regulierungsrecht auch eine zivilgerichtliche Entgeltkontrolle zulässt. Hierfür sprechen die zahlreichen Rechtsschutzlücken, die das Regulierungsrecht in Deutschland für die Infrastrukturnutzer enthält, Rückforderungsmöglichkeiten sollten also weiter geprüft und bestehende Verfahren weiter betrieben werden.